

Corona-Soforthilfeprogramm des Landes Schleswig-Holstein für Unternehmen, Selbständige und Angehörige der Freien Berufe mit über 10 und bis zu 50 Beschäftigten (Soforthilfe-Corona)

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Stand: 28.04.2020

	Frage	Antwort
1.	Fragen zum Punkt 1 des Antrages: Antragsteller	
	Was sind die FAQs? Warum ändern sich die FAQs?	<p>Bei der Corona-Soforthilfe für Unternehmen, Selbständige und Angehörigen der Freien Berufe mit über 10 und bis zu 50 Mitarbeitern handelt es sich um ein Zuschussprogramm des Landes Schleswig-Holstein.</p> <p>Die FAQs dienen der Beantwortung häufig wiederkehrender Einzelfragen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung entstehen neuen Fragen, die, soweit sie über den Einzelfall hinaus relevant sind, ebenfalls beantwortet werden sollen.</p>
	In welchem Verhältnis steht das Landesprogramm für Unternehmen u.a. mit über 10 und bis 50 Beschäftigten zum Bundesprogramm mit bis zu 10 Beschäftigten?	<p>Es können nur Anträge in einem Programm gestellt werden. Entscheidend ist dabei die Zahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragsstellung berechnet in Vollzeitäquivalente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesprogramm 0 bis 10,0 Beschäftigte • Landesprogramm 10,01 bis 50,0 Beschäftigte. <p>Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten können Auszubildende berücksichtigt werden. Der Antragsteller muss sich also hier entscheiden, ob er diese einrechnen möchte oder nicht.</p>
	Ich habe bereits einen Antrag im Bundesprogramm gestellt, ohne bei der Berechnung der Anzahl der Beschäftigten meine Auszubildenden einzurechnen. Bei Einrechnung der Auszubildenden läge die Anzahl meiner Beschäftigten über 10 Mitarbeiter, sodass ich nun möglicherweise einen höheren Zuschuss im Landesprogramm erhalten könnte. Kann ich nun einen (neuen) Antrag für das Landesprogramm stellen?	<p>Das Bundesprogramm ist bereits am 26. März 2020 gestartet. Im Landesprogramm konnten Anträge dagegen erst ab dem 14. April 2020 gestellt werden. Wie bereits oben dargestellt kann nur ein Antrag in einem Programm gestellt werden. Sie können Ihren bereits gestellten Antrag im Bundesprogramm zurücknehmen und einen neuen Antrag im Landesprogramm unter Einrechnung der bei Ihnen beschäftigten Auszubildende stellen.</p> <p>Zwingende Voraussetzung dafür ist, dass Sie in Ihrem Antrag im Bundesprogramm glaubhaft versichert haben, dass Ihr Liquiditätsengpass für die auf die</p>

		<p>Antragstellung folgenden drei Monate über 15 T€ liegt. Eine Korrektur Ihres in Ihrem Antrag im Bundesprogramm dargelegten Liquiditätsengpass durch den neuen Antrag im Landesprogramm ist nicht möglich.</p> <p>Bitte weisen Sie in Ihrem neuen Antrag im Landesprogramm im Freifeld des Antragsformulars bei Ziff. 6.4 auf Ihren bereits gestellten Antrag im Bundesprogramm hin und erklären dort die Rücknahme Ihres Antrags im Bundesprogramm.</p> <p>Sollte Ihnen bereits Geld aus dem Bundesprogramm ausgezahlt worden sein, wird die neue höhere Fördersumme mit dem bereits an Sie ausgezahlten Geld verrechnet, so dass nur noch der überschießende Betrag an Sie ausgezahlt wird.</p>
	<p>Wer ist antragsberechtigt? Wenn ich mehrere Unternehmen habe, kann ich für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen? In welchem Bundesland muss ich den Antrag stellen?</p>	<p>Antragsberechtigt sind Unternehmen mit über 10 und bis zu 50 Beschäftigten. Jedes juristisch selbständige Unternehmen, also jede Körperschaft, ist aus diesem Grund antragsberechtigt. Bei verbundenen Unternehmen ist das Gesamtunternehmen zu betrachten, das nur einen Antrag stellen darf. Für die Frage, was ein verbundenes Unternehmen ist, wird auf die Anlage im Download-Bereich verwiesen.</p> <p>Bei Körperschaften ist auf den Sitz laut Satzung/Gesellschaftsvertrag abzustellen. Liegt dieser Sitz in Schleswig-Holstein, kann hier ein Antrag gestellt werden. Liegt der Sitz in einem anderen Bundesland oder im Ausland kann in Schleswig-Holstein kein Antrag gestellt werden. Für unselbständige Betriebsstätten in Schleswig-Holstein von Körperschaften mit Sitz in einem anderen Bundesland oder im Ausland kann in Schleswig-Holstein kein eigener Antrag gestellt werden.</p> <p>Personengesellschaften, also GbR, OHG, KG, sind als eine Einheit zu betrachten, hier ist also nur ein Antrag möglich. Auch bei den Personenhandelsgesellschaften ist auf den Sitz laut Gesellschaftsvertrag/Anmeldung zum Handelsregister abzustellen. Es gelten insoweit die obigen Ausführungen entsprechend.</p> <p>Ansonsten kommt es darauf an, wo sich die Betriebsstätte befindet. Gibt es mehrere Betriebsstätten, ist der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit maßgebend.</p> <p>Liegen Sitz/Wohnsitz des/der Gesellschafter/s, des Selbständigen oder Einzelgewerbetreibenden und Betriebsstätte in unterschiedlichen Bundesländern, kann nur in <i>einem</i> Bundesland ein Antrag gestellt werden. Maßgebend ist, wo sich die Betriebsstätte befindet.</p>

		<p>Betreibt eine Person oder Personengesellschaft mehrere Gewerbebetriebe, sind grundsätzlich alle Betriebe antragsberechtigt. Allerdings dürfen die jeweiligen, auf den einzelnen Betrieb entfallenden, Betriebsausgaben nur einmal in Ansatz gebracht, bzw. müssen aufgeteilt werden (z.B. wenn eine Person mehrere Gewerbebetriebe in denselben Räumlichkeiten, mit denselben Maschinen usw. betreibt).</p> <p>Auf die Anzahl der unselbständigen Betriebsstätten kommt es nicht an, es kann also nicht für die jeweilige unselbständige Betriebsstätte ein eigener Antrag gestellt werden. Es ist auf die o.g. Grundsätze für Personenunternehmen und Körperschaften abzustellen.</p> <p>Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Öffentliche Unternehmen sind zunächst alle Unternehmen in der Organisationform einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ein öffentliches Unternehmen liegt darüber hinaus vor, wenn die Mehrheit der Anteile von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einer Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts gehalten wird. Tochterunternehmen von öffentlichen Unternehmen sind öffentliche Unternehmen, wenn die Mutter die Mehrheit der Anteile hält. Der vorherige Satz gilt nicht für Beteiligungen der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (MBG).</p>
	<p>Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Selbstständige gezahlt?</p> <p>Wird der Zuschuss auch für eine unternehmerische bzw. gewerbliche Tätigkeit im Nebenerwerb gezahlt?</p>	<p>Nein. Mit einer freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit muss das Haupteinkommen, also der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens, erzielt werden, s. Ziffer 1.1 (a) des Antrages. Hier handelt es sich um jemanden, der Einkünfte im Sinne von § 18 EStG erzielt.</p> <p>Ja, die unternehmerische, gewerbliche Tätigkeit im Nebenerwerb ist zuschussfähig, sie muss nur dauerhaft ausgeübt werden, s. Ziffer 1.1 (a) des Antrages. Hier handelt es sich um Gewerbetreibende oder Unternehmen, die Einkünfte im Sinne von § 15 EStG erzielen.</p> <p>Ausgenommen hiervon sind gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen o.ä., hier muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt werden.</p> <p>Ein Nebenerwerb liegt vor, wenn dadurch nicht der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens erwirtschaftet wird. Auf die Rechtsform kommt es insoweit nicht an.</p>

		Eine Tätigkeit wird dauerhaft ausgeführt, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeführt wird.
	Sind Freiberufler/innen antragsberechtigt? Wann liegt eine Tätigkeit im Haupterwerb vor?	Ja, wenn Sie ihre Tätigkeit im Haupterwerb betreiben und o.g. Voraussetzungen hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten erfüllen. Eine Tätigkeit wird im Haupterwerb ausgeübt, wenn damit der überwiegende Teil des monatlichen Bruttoeinkommens erwirtschaftet wird.
	Sind Existenzgründer/innen antragsberechtigt?	Nur, wenn sie schon vor dem 01.04.2020 am Markt tätig gewesen sind und das Unternehmen mehr als 10 und nicht über 50 Beschäftigte hat. Bei Unternehmen, die ab dem 01.04.2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, besteht keine Hilfsbedürftigkeit, da sie ihre Geschäfte in Ansehung der Corona-Krise aufgenommen haben und zudem ein höheres Missbrauchspotential besteht.
	Sind gemeinnützige Einrichtungen antragsberechtigt?	Ja, aber nur, wenn Sie als ein Unternehmen anzusehen sind. Es muss ein wirtschaftlicher, unternehmerischer Geschäftsbetrieb unterhalten werden, etwa durch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen am Markt. Auf die Rechtsform kommt es nicht an. Das ist zum Beispiel bei der „gmbH“ der Fall, aber auch bei Werkstätten für Behinderte, die Waren und Dienstleistungen anbieten oder entsprechenden Organisationen für Gefängnisinsassen, die von der Steuer befreit sind. Beim Sportvereinen z.B. dürfte dies dagegen regelmäßig nicht der Fall sein. Gleiches dürfte für Einrichtungen zur Förderung der Kultur gelten. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an.
	Sind auch Vereine antragsberechtigt?	Nicht, wenn sich ein Verein überwiegend über Mitgliedsbeiträge finanziert und der wirtschaftlichen Tätigkeit auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Einrichtung nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt.
	Was bedeutet „Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten?“	Eine Definition dazu finden Sie im Downloadbereich unter „Unternehmen in Schwierigkeiten“. Vereinfacht ausgedrückt, handelt es sich um Unternehmen, die überschuldet oder zahlungsunfähig sind oder einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt haben. Siehe auch Ziffer 6.2 des Antrages.
	Sind Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion antragsberechtigt?	Ja.
	Sind Unternehmen / Selbstständige, z.B. Künstler, der Kreativwirtschaft antragsberechtigt?	Sie gehören grundsätzlich zum Kreis der Antragsberechtigten unter o.g. Voraussetzungen hinsichtlich der Anzahl der Beschäftigten.
	Fällt ein Unternehmen, das im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen zum 01.01.2020 erworben wurde unter den Kreis der Antragsberechtigten?	Ja. Das Unternehmen muss schon vor dem 01.04.2020 am Markt tätig gewesen sein. Anderenfalls würden viele Neugründungen / Start-Ups keine Hilfe erhalten. Ob das Geschäft im Rahmen einer Geschäftsveräußerung erworben wurde oder ob es sich um eine Neugründung handelt, ist irrelevant. Bei Unternehmen, die nach dem 01.04.2020 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben oder bei Geschäften, die nach dem 01.04.2020 erworben wurden, besteht keine Hilfsbedürftigkeit, da sie ihre Geschäfte in Ansehung der Corona-Krise aufgenommen haben und zudem ein

		höheres Missbrauchspotential besteht.
	Gilt der Antrag auch für Vermieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäuser oder sonstiger Vermietungstätigkeit?	<p>Hier kommt es ganz entscheidend darauf an, ob es sich um eine gewerbliche Vermietungstätigkeit (Einkünfte aus § 15 EStG) handelt oder nur private Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Einkünfte aus VuV gemäß § 21 EStG) erzielt werden.</p> <p>Liegt nach dieser steuerrechtlichen Einordnung eine gewerbliche Tätigkeit vor, kann ein Antrag gestellt werden.</p> <p>Bei der Vermietung von Ferienwohnungen o.ä. kann von einer gewerblichen Tätigkeit ausgegangen und ein Antrag gestellt werden, wenn sie im Haupterwerb erfolgt, die Vermietung für maximal sechs Wochen und in einem entsprechenden Wechsel vorgenommen wird, zusätzliche Dienstleistungen angeboten werden (z. B. Reinigung, Frühstück usw.), u. U. mit Angestellten oder Hilfspersonal, und das fortlaufend geschäftsmäßig beworben wird.</p> <p>In allen anderen Fällen nur privater Vermietungstätigkeit, kann kein Antrag gestellt werden, da es sich insoweit weder um eine gewerbliche noch selbständige Tätigkeit handelt.</p>
	Gilt das Programm auch für Finanzierungsvermittler?	Es gibt keine Brancheneinschränkungen.
	Ich habe zwei Geschäfte und zwei Gewerbebeanmeldungen, reicht da ein Antrag?	Nein, da auf das Unternehmen abgestellt wird, können Sie zwei Anträge stellen. Üben Sie aber beide Gewerbe z.B. in denselben Räumen, mit demselben Personal und Maschinen usw. aus, können die Kosten dafür nicht doppelt in beiden Anträgen in Ansatz gebracht werden. Sie können nur einmal in Ansatz gebracht oder müssen aufgeteilt werden.
	Kann der Zuschuss beantragt werden, wenn sich die Unternehmensform nach dem 1.04.2020 geändert hat (z.B. in eine UG)?	Ja, auf die Rechtsform kommt es nicht an. Der Geschäftsbetrieb muss aber vor dem 01.04.2020 bestanden haben.
	Was ist die Steuer-ID?	Das ist die persönliche Steueridentifikationsnummer, die Ihnen vom Finanzamt zugeteilt wurde. Wenn Sie den Antrag für ein Unternehmen stellen, geben Sie bitte die Steuernummer an. Die Umsatzsteueridentifikationsnummer reicht nicht.
4.	Fragen zum Punkt 4 des Antrages: Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung	
	Auf welchen Zeitpunkt bezieht sich die Angabe zur Anzahl der Beschäftigten? Wegen des Saisongeschäfts habe ich in den Wintermonaten weniger Angestellte als	Es ist die Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung zu ermitteln und im Antrag auf der Basis von Vollzeitäquivalenten anzugeben.

	in den Sommermonaten. Aktueller Stand im März 2020 oder Durchschnitt des letzten Jahres?	
	Muss es sich bei den Beschäftigten um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte handeln?	Nein, es müssen z.B. auch geringfügig Beschäftigte berücksichtigt werden. Diese sind in Vollzeitäquivalente mit 39 Stunden/Woche umzurechnen.
	Zählen Mitarbeiter/Innen in Elternzeit mit?	Ja, wenn die Verträge noch laufen. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.
	Zählen 450 Euro Kräfte (Mini-Jobs)?	Ja, geringfügig Beschäftigte müssen berücksichtigt werden. Diese sind in Vollzeitäquivalente (VZÄ) mit 39 Stunden/Woche umzurechnen. Bsp.: 30 MA zu je 20 Wochenstunden entsprechen = $600 \text{ Std} / 39 = 15,38 \text{ VZÄ}$
	Zählen Auszubildende zu den Beschäftigten?	Ja, aber nur wenn sich der Antragsteller dafür entscheidet, sie „können“ also berücksichtigt werden, s.o. zur Wechselwirkung mit dem Soforthilfeprogramm des Bundes.
	Zählen Inhaber oder Gesellschafter zu den Beschäftigten?	Nein.
	Zählen Geschäftsführer zur Zahl der Beschäftigten?	Ja, aber nur wenn Sie nicht zugleich Gesellschafter sind.
	Ab wann zählt ein Beschäftigter als Vollzeitkraft? Sind andere Wochenarbeitsstunden wie 38,5 oder 40 Stunden auf 39 Wochenstunden für eine Vollzeitkraft umzurechnen?	Bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente werden Vollzeitkräfte mit 39h/Woche berücksichtigt.
	Wie ist die Berechnung der Beschäftigten bei Kurzarbeit? Zählt dabei die normale Arbeitszeit oder nur die in Kurzarbeit tatsächlich gearbeiteten Stunden?	Es ist auf die übliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag abzustellen. Anderenfalls könnten auch Unternehmen mit über 50 Beschäftigten einen Antrag stellen. Diese sind aber nicht Adressat des Soforthilfeprogramms.
	Soll die Umrechnung in Vollzeitäquivalente nach tatsächlichen Stunden erfolgen? D. h. eine Kraft mit 10 Stunden pro Woche ist eine 10/39 Vollzeitstelle?	Ja.
	Werden 10,3 oder 10,7 Vollzeitäquivalente abgerundet?	Nein. Unternehmen mit über 10,0 Vollzeitäquivalenten werden in diesem Programm bezuschusst, für Unternehmen mit bis zu 10,0 Mitarbeitern können Anträge im Soforthilfe Programm des Bundes gestellt werden.
5.	Fragen zum Punkt 5 des Antrages: Art und Umfang der Soforthilfe, Antragsfrist	
	Müssen zur Abwendung des Liquiditätsengpasses auch private Mittel vom Unternehmen eingesetzt werden?	Nein, zur Abwendung des Liquiditätsengpasses müssen keine privaten Mittel vom Unternehmer oder Selbständigen eingesetzt werden.
	Muss ich als persönlich haftender Gesellschafter auch noch meine privaten Mittel vorher einbringen?	Nein, das gilt auch für den persönlich haftenden Gesellschafter.

<p>Gibt es die Soforthilfe nur, wenn zuvor alle vorhandenen liquiden Mittel des Unternehmens verbraucht sind?</p>	<p>Ja. Die Soforthilfe wird auf Basis der nach Ziffer 5 des Antragsformulars prognostizierten Einnahmeausfälle und Betriebsausgaben gewährt. Ob im Unternehmen schnell verfügbare Liquidität vorhanden ist, die zur Deckung der Betriebsausgaben bei sinkenden bzw. gesunkenen Einnahmen verwendet werden kann, ist vom Antragssteller zu ermitteln und in die Berechnung einzubeziehen.</p> <p>Beispiel 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwartete Einnahmen Mai/Juni/Juli insgesamt 30T€ • erwartete Betriebsausgaben Mai/Juni/Juli insgesamt 60T€ • = 30T€ Unterdeckung • Verfügbare liquide Mittel: 20T€ <p>Ergebnis: <u>Antrag kann gestellt werden, Liquiditätsengpass: 10T€</u></p> <p>Beispiel 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwartete Einnahmen Mai/Juni/Juli insgesamt 30T€ • erwartete Betriebsausgaben Mai/Juni/Juli insgesamt 60T€ • = 30T€ Unterdeckung • Verfügbare liquide Mittel: 80T€ <p>Ergebnis: <u>Antrag kann nicht gestellt werden, weil die liquiden Mittel ausreichen.</u></p>
<p>Was ist vorhandene betriebliche Liquidität? Kann ich Privatentnahmen aus der vorhandenen betrieblichen Liquidität vornehmen?</p>	<p>Es handelt sich um Kassenbestände und Bankguthaben. Wer Anträge aus diesem Soforthilfeprogramm stellt, kann ab dem 14. April 2020 (Start des Programms) keine Privatentnahmen mehr tätigen. Anderenfalls könnte über Privatentnahmen, der Grundsatz, dass vorhandene betriebliche Liquidität zu berücksichtigen ist, unterlaufen werden. Werden gleichwohl Privatentnahmen nach dem 14. April 2020 getätigt, sind sie der vorhandenen betrieblichen Liquidität hinzuzurechnen.</p>
<p>Gelten hierbei nicht in Anspruch genommene Kontokorrentkredite auch als liquide Mittel?</p>	<p>Ein Kontokorrentkredit ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er sich im „Haben“ befindet. Das „Soll“ muss nicht in Anspruch genommen werden, da es sich insoweit um eine Verbindlichkeit handelt.</p>
<p>Müssen zur Abwendung des Liquiditätsengpasses auch Anlagevermögen, also z.B. Immobilien des Unternehmens, eingesetzt werden?</p>	<p>Nein. Denn nur schnell verfügbare betriebliche Mittel sind zu berücksichtigen. Auch bei Vorhandensein beträchtlichen Anlagevermögens kann ein Liquiditätsengpass im Sinne von Ziffer 5.1 des Antrages vorliegen. Das Anlagevermögen muss daher nicht eingesetzt werden, um den Liquiditätsengpass zu beseitigen. Zudem würde die Liquidierung des Anlagevermögens in vielen Fällen die Betriebsgrundlagen zerstören. Das ist gerade nicht gewollt.</p>
<p>Müssen private Rücklagen aufgebraucht werden, bevor der Zuschuss beantragt werden?</p>	<p>Nein. Privatkonten, private Mittel, private Rücklagen, wie z.B. die Lebensversicherung, müssen nicht aufgebraucht werden, um den Zuschuss zu beantragen.</p>

	<p>Was sind Betriebsausgaben? Können auch Personalkosten und Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter (AfA) berücksichtigt werden?</p>	<p>Betriebsausgaben im Sinne dieses Landesprogramms sind alle Ausgaben, die durch den Betrieb bedingt sind und sich auf die Liquidität im Prognosezeitraum auswirken. Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter (AfA) sind z.B. nicht zu berücksichtigen, da sie die Liquidität aktuell nicht belasten. Es sind nur unvermeidbare Personalkosten anzusetzen. Kurzarbeitergeld kann nicht in Ansatz gebracht werden, auch insoweit ist die Liquidität des Unternehmens nicht belastet.</p>
	<p>Gibt es die Zuschüsse auch bei zu erwartenden Umsatzlücken, wenn im laufenden Monat noch kein Umsatzrückgang eingetreten ist, dieser aber für die Folgemonate erwartet? Wann muss dann beantragt werden? Wenn der Umsatz wegfällt oder wenn es absehbar ist?</p>	<p>Ja. Es kommt auf die Prognose des Antragstellers an, ob seine Einnahmen in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten, also in der Zukunft, nicht mehr ausreichen, um die Betriebsausgaben zu decken. Auf vergangene, angesichts von saisonalen Geschäften u.U. umsatzschwache, Monate kommt es nicht an.</p> <p>Der Antrag kann also schon gestellt werden, obwohl im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar kein Liquiditätsengpass vorliegt.</p>
	<p>Zählen Privatentnahmen zu den Betriebsausgaben?</p>	<p>Nein. Privatentnahmen zählen nicht zu den Betriebsausgaben. Entnahmen sind weder handelsrechtlich noch steuerrechtlich Betriebsausgaben. Sie stellen vielmehr eine Verwendung des Gewinns dar und sind damit letztlich zu versteuern. Sie sind quasi das Gegenteil von Aufwand.</p> <p>Anderenfalls würde man die Hilfe für einen entgangenen oder reduzierten Gewinn/Umsatz gewähren. Genau das ist aber nicht beabsichtigt, die Hilfe knüpft an die Betriebsausgaben an.</p> <p>Zudem könnte der Unternehmer anderenfalls i.Ü. seinem Betrieb über (erhöhte) Privatentnahmen Finanzmittel entziehen, so dass ein Liquiditätsengpass (künstlich) herbeigeführt wird und die Notlage und Antragsberechtigung herbeigeführt wird.</p> <p>Entsprechendes gilt für Privatentnahmen aus der vorhandenen betrieblichen Liquidität. Sie sind ab dem 14. April 2020 der vorhandenen betrieblichen Liquidität hinzuzurechnen, s.o.</p> <p>Wenn die Entnahmemöglichkeiten für den Gewerbetreibenden / Selbständigen nicht mehr ausreichen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, sei es für private Krankenversicherung, private Miete usw., muss er die sozialen Sicherungssysteme, ALG II, in Anspruch nehmen. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden insoweit übernommen.</p> <p>Hier kann nichts Anderes gelten, als für Solo-Selbständige und -gewerbetreibende, die keine Betriebsausgaben haben, etwa, weil sie gar keine Betriebsräume,</p>

		geleaste Maschinen usw. haben. Sie müssen dann auch ALG II beantragen.
	Je nach Monat der Antragstellung werden verschiedene Zahlen zugrunde gelegt und zwar die des Monats („in diesem Monat“). Wenn man Anfang April den Antrag stellt, existieren noch keine April-Zahlen: Soll man die schätzen oder ist immer der Vormonat gemeint?	Maßgeblich sind die drei bzw. fünf Monate nach Antragstellung. Der Monat der Antragstellung zählt nicht mit, s. Ziffer 5.1 des Antragsformulars. Da für die Antragstellung und die Frage der Zuschusshöhe zukünftige Zeiträume zu berücksichtigen sind, ist selbstverständlich eine Prognose anzustellen.
	Für April kann ich mit unseren Liquiditätsreserven die Kosten noch decken. Spätestens ab Ende Mai würde ich Zuschüsse benötigen, um die aktuell geplanten Kosten zu decken. Sollte ich den Antrag dann erst ab 01.05. stellen?	Ja, das empfehlen wir.
	Ist der Liquiditätsengpass im Sinne von Ziffer 5.1 des Antrages für 3 Monate anzugeben oder pro Monat und wird dann hochgerechnet?	Der gesamte Liquiditätsengpass für die auf den Antrag folgenden drei bzw. fünf Monate (bei Mietminderung) ist gemäß Ziffer 5.1 des Antrages zu prognostizieren und anzugeben, nicht für den einzelnen Monat.
	Sind unter Punkt 5.1 zum Antrag auch die Mieten für die private Wohnung mit einzubeziehen? Diese sind in der Vergangenheit auch aus den Erträgen der Selbständigkeit bestritten worden.	Nein, das wäre eine Privatentnahme, s. dazu oben. Nur die betrieblichen Mieten sind mit einzubeziehen.
	Wie sieht es aus, wenn in anderen Betrieben liquide Mittel oder auch beim Ehepartner vorhanden sind. Kann der Antrag trotzdem zum Erfolg führen?	Vorhandene liquide Mittel des antragstellenden Unternehmens sind zu berücksichtigen, s.o. Auf eine Konsolidierung der liquiden Mittel bei „anderen“ Betrieben kommt es nur bei verbundenen Unternehmen an. Jedes Unternehmen ist grundsätzlich separat zu betrachten. Private Mittel des Ehepartners werden erst Recht nicht berücksichtigt.
	Ich bin selbständig tätig und der Umsatzrückgang beträgt bei mir 100%. Kann ich mein durchschnittliches Monatseinkommen in den zu erwarteten Liquiditätsengpass einfließen lassen?	Nein, da es sich vermutlich um eine Privatentnahme handelt. Berücksichtigt werden nur Liquiditätsengpässe, die aufgrund fortlaufender Betriebsausgaben entstehen.
	Wie errechnet sich die Zuschusshöhe?	Die Zuschusshöhe errechnet sich aus einer Saldierung der erwarteten Einnahmen (die vermutlich infolge der Corona-Krise vergleichsweise gering ausfallen werden) und Betriebsausgaben für die nächsten drei Monate (bzw. fünf bei Mietminderung) nach Antragstellung unter Einbeziehung der im Betrieb vorhandenen Liquidität. Der Betrag, um den die Betriebsausgaben die Einnahmen und die im Betrieb vorhandene Liquidität übersteigt, entspricht dem Liquiditätsengpass. Es kommt insoweit auf die Prognose des Antragstellers im Sinne von Ziffer 5.1 des Antrages an, ob seine Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb in den auf die Antragstellung folgenden drei bzw. fünf Monaten, also in der Zukunft, nicht mehr ausreichen, um die Betriebsausgaben zu decken. Auf vergangene, angesichts von

		<p>saisonalen Geschäften u.U. umsatzschwache, Monate kommt es nicht an. Der Antrag kann also schon gestellt werden, obwohl im Zeitpunkt der Antragstellung noch gar kein Liquiditätsengpass vorliegt.</p> <p>Bsp.: Antragstellung April:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwartete Betriebsausgaben Mai/Juni/Juli insgesamt 70T€ • erwartete Einnahmen Mai/Juni/Juli insgesamt 40T€ • vorhandene Liquidität 10T€ • = 20T€ Liquiditätsengpass.
	Sind bei den „Kosten“ unter 5.1 bei dem zu erwarteten Liquiditätsengpass auch private Krankenkasse und Privatentnahmen für den Lebensunterhalt des Unternehmers zu berücksichtigen?	Nein, das wären Privatentnahmen, s. dazu oben. Wer keine Betriebsausgaben im Sinne von Ziffer 5 des Antragsformulars hat, kann keinen Liquiditätsengpass haben und ist damit nicht antragsberechtigt. Auf private Ausgaben kommt es insoweit nicht. Können private Ausgaben nicht gedeckt werden, können Leistungen nach dem SGB II in Anspruch genommen werden, s.o. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden insoweit übernommen.
	Ist 5.3 (kurze Erläuterung zum Grund für die existenzgefährdende Wirtschaftslage aufgrund der Corona-Pandemie) ein Pflichtfeld?	Ja.
	Unternehmen hat Anfang April ein Liquiditätsdarlehen aus der Corona-Hilfe der KfW über die Hausbank beantragt. Der Kapitalbedarf wurde aufgrund einer Prognose des möglichen Liquiditätsbedarfes für die nächsten Monate ermittelt. Damals gab es den Zuschuss noch nicht. Das Darlehen wurde bereits auf das Konto des Unternehmens ausgezahlt. Da das Liquiditätsdarlehen für die nächsten Monate ausgelegt ist, ist zum Zeitpunkt X, wo der Kunde eine Antragstellung in der Soforthilfe Corona prüft, Guthaben auf dem Geschäftskonto.	Bei der Prüfung, ob ein Liquiditätsengpass vorliegt, ist das bereits ausgezahlte Darlehen zu berücksichtigen.
	Unternehmen beantragt jetzt Soforthilfe und nimmt zeitgleich oder in einigen Tagen dann Gespräche mit der Hausbank über mögliche zusätzliche Liquiditätsdarlehen auf. Das Darlehen wird dann z.B. in 2 Wochen ausgezahlt. Damit ist dann betriebliche Liquidität für die nächsten Monate aus dem Darlehen und dem Soforthilfeszuschuss auf dem Geschäftskonto.	Künftige Liquiditätsdarlehen sind bei der Prognose des Liquiditätsengpasses zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

6./7.	Fragen zu sonstigen Erklärungen des Antragstellers	
	„Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.“ Was bedeutet das?	Das bedeutet, dass Sie bei Rückfragen oder im Falle einer Prüfung alle Unterlagen, die zur Prüfung der Antragsberechtigung relevant sein könnten, zur Verfügung stellen.
	Werden Darlehen (z.B. der KfW) auf den Zuschuss angerechnet, oder sind diese mit einander kombinierbar?	Nein, sie werden grundsätzlich nicht angerechnet, sie sind kombinierbar. Etwas anderes gilt nur, wenn die Darlehensbedingungen dies vorsehen. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Zuschüssen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt.
	Wie ist eine Überkompensation definiert?	Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen aus diesem Soforthilfeprogramm oder in Summe mit sonstigen öffentlichen Zuschüssen erhält, als erforderlich wäre, um den Liquiditätsengpass zu beseitigen. Zu viel gezahlte Zuschüsse müssen dann zurückgezahlt werden.
	Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe ein steuerbarer Zuschuss darstellt und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen ist. Was bedeutet das?	Der Zuschuss ist als Betriebseinnahme zu versteuern. Der Antragsteller muss den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 angeben.
	Wird geprüft, ob dem Antragsteller die Hilfe auch wirklich zugestanden hat und wenn nein, muss die Hilfe dann ggfls. zurückgezahlt werden?	Der Antragsteller versichert im Antragsformular, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen. Eine Prüfung ist im Einzelfall möglich.
Weitere Fragen		
	Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?	Unbedingt beizufügen sind eine Kopie des Handelsregister-Auszug oder der Gewerbeanmeldung. Wenn Sie freiberuflich tätig sind, und daher beides nicht haben, reichen Sie eine Kopie Ihres Personalausweises ein. Landwirtschaftliche Betriebe müssen neben einer beidseitigen Personalausweiskopie des Landwirts ein Dokument mit ihrer Betriebsnummer zum Nachweis der landwirtschaftlichen Tätigkeit einreichen. Die Betriebsnummer wird z. B. im Sammelantrag für Direktzahlungen angegeben.
	Welche Unterlagen muss ein freiberuflich Tätiger mit	Die Legitimation ist durch einen Abgleich der Adressdaten nachzuweisen. Daher

	nichtdeutschem Pass einreichen?	ist, sofern kein Personalausweis eingereicht werden kann, eine Meldebestätigung einer deutschen Kommune oder ggf. eine Aufenthaltserlaubnis zusätzlich zum nichtdeutschen Ausweisdokument einzureichen.
	Kann der Antrag handschriftlich ausgefüllt, eingescannt und per mail abgeschickt werden?	Es ist eine beschreibbare PDF. Bitte füllen Sie ihn aus Gründen der Lesbarkeit entsprechend online aus, drucken ihn anschließend zur Unterschrift aus und gehen Sie bitte auf www.ib-sh.de/antragsupload-soforthilfe-land , um Ihren Antrag mit dem erforderlichen Nachweis online an die IB.SH zu übermitteln.
	Darf der Zuschuss genutzt werden, um Bankkredite zu bedienen?	Ja, aber nur für betriebliche Bankkredite. Der Zuschuss wird für die Beseitigung des Liquiditätsengpasses gewährt und kann damit zur Bedienung betrieblicher Bankkredite genutzt werden.
	Muss nachgewiesen werden, wofür der Zuschuss eingesetzt wird?	Ein Nachweis ist nicht erforderlich. Es kann aber nachträglich zu einer Prüfung kommen (s. Ziff. 7 des Antrages).